

Gemein Fr. Welck

XIII 286/40

**B e s c h l u s s.**

Das Erbgesundheitsgericht Bielefeld hat in seiner Sitzung vom 27. Februar 1941, an welcher teilgenommen haben:

Amtsgerichtsrat Geibel als Vorsitzender,  
Amtsarzt - Medizinalrat - Dr. med. Siebert,

Chefarzt Dr. med. Simon  
als Ärztliche Mitglieder

nach mündlicher Beratung beschlossen:

Die am [redacted] 1925 zu Weissendorf, Kreis Mella geborene

J r m t r a u d [redacted]

wohnh. 2. Etage an der Anstalt Bethel, Haus Bethsaida, früher in Vorwinkel ist unfruchtbar zu machen.

Die Unfruchtbarmachung ist auch gegen den Willen der Erbkrankverdächtige durchzuführen.

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Reichskasse.

Geibel  
[redacted] [redacted] [redacted]

Der Vater der Erbkrankverdächtigten hat die Unfruchtbarmachung seiner Tochter wegen erblicher Fallsucht beantragt. Diesen Antrage hat sich der Ärztliche Leiter der Anstalt Bethel angeschlossen und seinem Antrage das bei den Akten befindliche Anstaltsgutachten beigegeben.

Die Erbkrankverdächtige ist normal geboren, hat Masern, Dumps, Windpocken und Keuchhusten gehabt und hat sich sonst regelrecht körperlich entwickelt. Sie hat rechtzeitig Gehen und Sprechen gelernt. Während der ersten Schuljahre hatte sie gute Leistungen aufzuweisen. Im Sommer 1934 ist sie nach Angabe der Mutter mit ihrem Roller gegen einen Laternenpfahl gefahren, wobei sie eine klaffende Wunde an der Stirn davon trug. Sie war nicht bewusstlos und hatte kein Erbrechen. Hinterher hatte sie mehrere Monate lang " Kopfschmerzen. Im Alter von 10. Jahren hatte sie in steigender Häufigkeit epileptische Krampfanfälle und wiederholt Dämmerzustände von tagelanger Dauer. Die ersten epileptischen Anfälle hatte sie ohne vorhergegangene Ursache gehabt. Seit etwa 1937 war bei ihr ein auffallender geistiger Rückstand festzustellen, der aber auch schon vorher

56/23

*Handwritten notes and signatures in the bottom right corner.*

bemerkbar wurde. Von Seiten der Volksschule wurde dazu geraten, das Kind aus der Schule zu nehmen. Die Anfälle waren zunächst alle 8 - 10- Wochen aufgetreten. Später hatte sie etwa 5 Anfälle in der Woche. Am 23. 3. 35 fand sie Aufnahme in der Anstalt Bethel.

Die Diagnose erbliche Fallsucht erscheint durch die Vorgeschichte und die lange Anstaltsbeobachtung hinreichend gesichert. Die Erbkrankverdächtige leidet seit ihrem 10 Lebensjahre an generalisierten Anfällen von typisch epileptischem Gepräge, Dämmerzustände und deutlicher Demens mit epileptischer Wesensveränderung. Sie ist stark verlangsamt, umständlich und haftet. Außerdem neigt sie zu psychogenen Reaktionen. Eine äußere Ursache für das Leiden ist nicht nachweisbar. Die im Alter von 9 Jahren erlittene Kopfverletzung ereignete sich ohne Zeichen einer Hirnverletzung und scheidet, zumal auch der gegenwärtige Zustand des Gehirns nach dem hergestellten Encephalogramm regelrecht ist und keinerlei Abweichungen von Normalen aufweist, als äußere Entstehungsursache völlig aus.

Die Voraussetzungen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sind nach alledem gegeben.

Da die Erbkrankverdächtige Heimurlaub beansprucht und Fortpflanzungsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann, mußte deshalb ihre Unfruchtbarmachung auf Grund des §§ 1 Abs 1 u. 2 Biff. 4 13. Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 ( RGBl. I, S. 529 ) antragsgemäß angeordnet werden.

gez. Geibel,

gez. Dr. Siebert,

Simon  
gez. DR. KILBANE

Ausgefertigt in Bielefeld, den 10. APRIL 1941...



*Belian*

Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Erbgesundheitsgerichts.

*An  
den Herrn v. G. Linter  
der Ernst. Zothel  
in  
Zothel*